



STUDENTS
ACROSS
BORDERS

Statuten des Vereins Students Across Borders

Verein „Students Across Borders“ mit Sitz in Zürich.

1. *Name und Sitz*

Unter dem Namen „Students Across Borders“ besteht ein studentischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. *Zweck*

Der Verein bezweckt den sozialen Austausch zwischen Studierenden und Personen mit Fluchterfahrung. Ausserdem wird der organisatorische Rahmen für ein 1:1 Deutschprojekt geschaffen. Dieses wird fortlaufend überwacht und ausgebaut.

3. *Mittel*

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Erlös aus Vereinsaktivitäten, Spenden und Sponsoren. Zudem wurde dem Verein als anerkannte studentische Organisation jeweils die finanzielle Unterstützung für verschiedene Veranstaltungen zugesichert. Jegliche Einnahmen fliessen direkt in das Vereinsvermögen.

4. *Finanzen*

Für alle entsprechenden Konti besitzen der Finanzchef, der Vorsitzende und der Protokollführer eine Vollmacht und Aufsichtspflicht.

Die Vereinsmittel werden ausschliesslich und unwiderruflich für den Vereinszweck verwendet.

5. *Spesen*

Aufgrund von Vereinstätigkeiten anfallende übermässige persönliche Kosten können nach Ermessen des Vorstands als Spesen verbucht werden.

6. *Zahlungsbelege*

Ausgaben, für die ein Mitglied Rückerstattung einfordert, müssen anhand von entsprechenden Quittungen belegt werden.

7. *Mitgliedschaft*

Mitglied mit Stimmberechtigung können Studierende und Alumnis aller Schweizer (Fach)-Hochschulen werden. Dies geschieht durch die Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular oder durch die Anmeldung als Deutsch Tutor/-in. Darüber hinaus können sich auch Personen mit Fluchterfahrung als Mitglied konstituieren, indem sie sich auf die entsprechende E-Mailverteilerliste einschreiben.

a. Aufnahme gesuch

Das Aufnahme gesuch ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme.



STUDENTS
ACROSS
BORDERS

b. Beitragspflicht

Die GV legt jährlich eine Mitgliedsgebühr fest. Diese entfällt für Personen mit Fluchterfahrung. Bei Mitgliedern, die als Deutschtutoren/-innen engagiert sind, gilt der Mitgliederbeitrag durch ihren Einsatz als abgegolten.

c. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

d. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Rechnungsrevisor.

a. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Februar/März statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per Email zwei Wochen im Voraus und enthält die Traktandenliste. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes inkl. des Vorsitzenden und des Protokollführers
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes (Vorstands-)Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

b. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen nämlich dem Vorsitzenden und dem Protokollführer. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

c. Der Rechnungsrevisor

Die Gründungsveranstaltung erklärt den Verzicht auf einen Rechnungsrevisor.

9. Jahresrechnung

Die Rechnungsperiode dauert von Januar bis Dezember. Die Jahresrechnung wird von der Generalversammlung genehmigt und muss keiner externen Stelle zur Prüfung vorgelegt werden, ausser dies wird von der Generalversammlung verlangt. Durch die Genehmigung der Jahresrechnung wird der Vorstand entlastet.



STUDENTS
ACROSS
BORDERS

10. Unterschrift

Sowohl der Vorsitzende als auch jedes weitere Vorstandsmitglied verpflichten den Verein durch ihre Unterschrift.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag an der Generalversammlung zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ersten GV am 22. März 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende: *Geraldine*

Der Protokollführer: *[Signature]*